Satzung zum Erwerb des Zertifikats Leadership in Transformation an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

vom 24. September 2025

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

[1]Diese Satzung regelt die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Zertifikats "Leadership in Transformation". [2]Ergänzend gelten in absteigender Hierarchie die Satzung über Weiterbildungszertifikate an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 20. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung und die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 2
Studienziele

[1]Das Mikrozertifikat richtet sich an Führungskräfte, die ihre Führungsqualitäten für die Entwicklung von Organisationen und im Umgang mit Mitarbeitenden und Teams in Politik, Gesellschaft, Kirche und Wirtschaft – vor dem Hintergrund sozialer, kultureller, ökonomischer und ökologischer Herausforderungen – weiterentwickeln möchten. [2]Ziel ist es, Studierenden ein tiefgehendes und praxisnahes Verständnis von ethisch reflektierten Führungsprinzipien zu vermitteln, sodass sie transformative Veränderungen erfolgreich gestalten können.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen, Gebühren

(1) [1]Die Voraussetzungen für den Zugang zum Weiterbildungsangebot sind der Nachweis eines Hochschulabschlusses oder eines aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschlusses sowie berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr. [2]Es können auch Bewerberinnen und Bewerber mit berufspraktischer Erfahrung zugelassen werden, die die Eignung für die Teilnahme an den weiterbildenden Studien im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. [3]Die Feststellung der Eignung obliegt der Weiterbildungskommission.

(2) [1]Für die Teilnahme am Weiterbildungsangebot wird eine Gebühr in Höhe von 600 EUR erhoben, der Semesterbeitrag für ein Semester ist darin bereits enthalten. [2]Die Gebühr wird mit Beantragung der Immatrikulation in das Weiterbildungsangebot fällig. [3]Die Zahlung der Gebühr durch Überweisung an die KU ist Voraussetzung für die Teilnahme am Weiterbildungsangebot und die Immatrikulation. [4]Im Falle eines Rücktritts von der Teilnahme durch Rücknahme der Immatrikulationsantrags oder Beantragung der Exmatrikulation wird der bereits gezahlte Gebührenbetrag abzüglich der bereits angefallenen Kosten erstattet, soweit der Rücktritt vor Beginn der ersten Veranstaltung des Weiterbildungsangebots erfolgt.

(3) [1]Das Weiterbildungsangebot findet nicht statt, wenn eine von der KU festzulegende Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht wird. [2]In diesem Fall werden bereits entrichtete Gebühren in vollem Umfang rückerstattet.

§ 4
Pflichtmodule, Regelstudienzeit

(1) Folgendes Pflichtmodul im Umfang von 5 ECTS-Punkten ist erfolgreich zu absolvieren:

1. Leadership in Transformation, 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: Projektarbeit mit Präsentation (unbenotet, Bewertung mit bestanden/nicht bestanden)

(2) Die Regelstudienzeit für das Weiterbildungsangebot beträgt ein Semester.

§ 5
Prüfungsformen

(1) [1]Im Rahmen der Projektarbeit mit Präsentation ist ein praxisorientiertes Konzept für transformative Führung zu entwerfen, das konkrete Herausforderungen adressiert und Lösungsansätze bietet. [2]Die Projektergebnisse sind in einer Präsentation (Dauer: ca. zehn bis 15 Minuten) vorzustellen, die in die Bewertung der Prüfungsleistung einbezogen wird. [3]Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt ca. acht bis zehn Seiten.

(2) Seitenangaben beziehen sich auf das reine Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt fünf Zentimetern (links und rechts).

§ 6
Weiterbildungskommission

[1]Es wird eine Weiterbildungskommission gebildet, die aus mindestens zwei haupt- oder nebenberuflichen Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der KU sowie maximal zwei externen in der beruflichen Praxis für die thematische Ausrichtung dieses Zertifikatsstudiums erfahrenen Experten oder Expertinnen besteht; die Mehrheit der Mitglieder der Weiterbildungskommission müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. [2]Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den zuständigen Fakultätsrat für vier Jahre. [3]Wiederwahl ist möglich.

§ 7
Zertifikat, Transcript of Records

[1]Nach erfolgreichem Abschluss der weiterbildenden Studien wird ein Zertifikat ausgestellt. [2]Die weiterbildenden Studien sind erfolgreich abgeschlossen, wenn der oder die Studierende bis zum Ende der Regelstudienzeit alle erforderlichen Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 erfolgreich absolviert hat. [3]Zudem wird ein Transcript of Records ausgestellt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft und gilt erstmals für alle Studierenden bzw. Studienbewerbenden, die ab Wintersemester 2025/2026 am Weiterbildungsangebot teilnehmen bzw. teilnehmen möchten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 25. Juni 2025 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 23. September 2025 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 13. August 2025; Az.: L.3-H6214.4.0/48/3.

Eichstätt/Ingolstadt, den 24. September 2025

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 24. September 2025 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. September 2025.